

§ 1 Vertragsinhalt und Vertragsanbahnung

1. Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Nova Incepta AG (im folgenden „NIAG“). Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn NIAG ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
2. Im Bereich Informations-/Telekommunikationstechnik erbringt NIAG Dienstleistungen unterschiedlicher Art und handelt mit Neu- und Gebrauchsgütern.
3. Angebote von NIAG sind verbindlich, wenn sie eine Bindungsfrist ausdrücklich enthalten. In allen anderen Fällen sind Angebote von NIAG unverbindlich und freibleibend, insbesondere ist der Zwischenverkauf vorbehalten. Ein Vertrag kommt in diesem Fall erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von NIAG, spätestens jedoch durch Ausführung des Vertrags zustande. Die Annahme steht unter dem Vorbehalt der Kreditwürdigkeit des Kunden.
4. Durch das Hochladen von Informationen in das NIAG Kundenportal wird ein Auftrag erteilt.
5. Der Auftraggeber prüft vor Annahme des Angebots eigenverantwortlich, dass die Spezifikation der Vertragsgegenstände seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Der Auftraggeber muss sich im Zweifel vor Vertragsschluss sachkundig beraten lassen. NIAG bietet Beratungsleistung gegen gesonderte Vergütung an.

§ 2 Vertragsdurchführung

1. NIAG wird die übernommenen Leistungen fachmännisch unter Berücksichtigung des jeweiligen Stands der Technik und unter Einsatz qualifizierter Fachkräfte erbringen.
2. NIAG kann hierbei Leistungen durch Subunternehmer erbringen und ist in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen und deren Fakturierung berechtigt.
3. NIAG ist berechtigt, Dokumentationen und Handbücher in elektronischer Form zu überlassen. Ein Anspruch auf eine gedruckte Version besteht nicht.
4. Soweit dies für den Auftraggeber zumutbar ist, kann NIAG geänderte oder angepasste Vertragsprodukte liefern bzw. herstellen oder sonstige Leistungen abweichend von der Vereinbarung erbringen. Eine solche Änderung des Vertragsgegenstands ist insbesondere dann zumutbar, wenn hierdurch die vereinbarte Funktionstauglichkeit der Leistung nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt insbesondere, wenn anstelle einer Reparatur ein Ersatzprodukt geliefert wird. Dieses Recht ist ausdrücklich vorbehalten.
5. Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass die Gegenleistung wegen mangelnder Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet ist, kann NIAG ihre Leistung bis zur Vornahme der Gegenleistung verweigern.
6. Jedes Widerrufsrecht für Bestellungen von Waren ist ausgeschlossen. Insbesondere gilt dies für Waren, die nicht Lagerbestand von NIAG sind.

§ 3 Urheberrechte und Rechtseinräumung

1. Von NIAG überlassene Software, die Dokumentation und sonstige Dokumente, Beschreibungen und Materialien sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte hieran stehen im Verhältnis der Vertragsparteien ausschließlich NIAG zu. Soweit die Rechte Dritten zustehen, hat NIAG entsprechende Verwertungsrechte.
2. NIAG räumt dem Auftraggeber ein Nutzungsrecht an den Vertragsgegenständen ein. Der Auftraggeber ist bereits vor vollständiger Zahlung zur Nutzung der Software gemäß den vertraglichen Bestimmungen berechtigt. Der Umfang wird einzelvertraglich geregelt. Soweit nichts anderes vereinbart wird, erhält er die nicht ausschließlichen Befugnisse, die er benötigt, um die Software in seinem Betrieb so zu nutzen, wie dies in den Handbüchern und den nachfolgenden Regelungen beschrieben ist:
 - a) Der Auftraggeber darf die Software auf die Arbeitsspeicher und die Festplatten der vertraglich bestimmten Art und Anzahl von Rechnern laden und gemäß der vertraglich bestimmten Art und Anzahl nutzen. Er darf die für einen sicheren Betrieb notwendigen Sicherungskopien der Software erstellen. Nur zu diesen Zwecken darf der Auftraggeber die Software vervielfältigen. Die Handbücher dürfen nur für betriebsinterne Zwecke kopiert werden. Für alle Kopien gilt § 11.
 - b) Die Änderung der Software zur Herstellung der Interoperabilität mit anderen Programmen ist nur im Rahmen der Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes zulässig und nur, wenn NIAG trotz schriftlicher Anfrage des Auftraggebers die hierzu notwendigen Informationen und Unterlagen nicht binnen angemessener Frist und gegen angemessene Vergütung zur Verfügung stellt.
 - c) Alle anderen Verwertungsarten der Software, insbesondere die Dekompilierung, die Übersetzung, die Bearbeitung, das Arrangement, andere Umarbeitungen sind untersagt. Die Vermietung, die Verleihung, die Bereitstellung durch ASP (Application Service Providing), die Verbreitung sowie der Rechenzentrumsbetrieb der Software sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von NIAG nicht erlaubt.
 - d) Vor der Einschaltung von Dritten (z.B. gem. § 69 e Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2 UrhG) verschafft der Auftraggeber NIAG eine schriftliche Erklärung, dass sich der Dritte unmittelbar gegenüber NIAG zur Einhaltung der in § 3 und § 11 enthaltenen Regeln verpflichtet.
3. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Herausgabe der Quellprogramme und der Entwicklungsdokumentation.
4.
 - a) Im Rahmen von Softwaremietverträgen darf die Software nicht an Dritte weitergegeben werden.
 - b) Bei Softwareerwerb gegen Einmalentgelt ist die endgültige und vollständige Weitergabe der Lizenzen an Dritte nur zulässig, wenn
 - aa) der Auftraggeber die Veräußerung unter ausdrücklicher Weitergabe der zu den Lizenzen geltenden Lizenzbedingungen einschließlich ihrer sich aus ihnen ergebenden Beschränkungen vornimmt, und
 - bb) der Auftraggeber nur alle von NIAG erworbenen Lizenzen vollständig im Block an einen einzigen Abnehmer und unter Wahrung des von NIAG im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugunsten des Auftraggebers gewährten Preisstaffelsystems bei Aufrechterhaltung der das Preisstaffelsystem bestimmenden Lizenznummerierung veräußert, und
 - cc) der Dritte vor der Übertragung namentlich unter Angabe seiner vollständigen Anschrift an NIAG benannt wird, und
 - dd) der Dritte sich zur Einhaltung aller zu den Lizenzen geltenden Lizenz-, Nutzungs- und Weitergabebedingungen einschließlich ihrer sich aus ihnen ergebenden Beschränkungen gegenüber NIAG verpflichtet und der Auftraggeber NIAG diese Verpflichtungserklärung vor der Übertragung vorlegt.

Die Abspaltung von Nutzeranzahlberechtigungen von der Software bzw. dem vom Auftraggeber gehaltenen Lizenzpaket und deren separater Verkauf sind unzulässig.

5. Eine Nutzung der Software, die über die Regelungen in diesen Bedingungen und des jeweiligen Vertrages hinausgeht (z.B. höhere Rechnerklassen, höhere Arbeitsplatzzahl, Prozesszahl), bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von NIAG. Eine Übernutzung ist rückwirkend nach der jeweils gültigen Preisliste zu vergüten und berechtigt NIAG zur fristlosen Kündigung. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
6. Falls Dritte Schutzrechte gegen den Auftraggeber geltend machen, unterrichtet der Auftraggeber NIAG unverzüglich schriftlich. NIAG wird nach ihrer Wahl den Anspruch abwehren oder befriedigen oder die betroffene Leistung gegen eine gleichwertige, den vertraglichen Bestimmungen entsprechende Leistung austauschen, wenn dies für den Auftraggeber hinnehmbar ist.
7. Soweit der Hersteller oder sonstige Rechteinhaber der Software oder des sonstigen urheberrechtlich geschützten Werkes eigene Bedingungen zu Urheberrechten und Rechtseinräumungen der Weitergabe des Urheberrechtlich geschützten Werkes zugrundelegt, treten diese Bedingungen an die Stelle der Absätze 2 bis 5.

§ 4 Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber wirkt bei der Erbringung der Leistung mit. Er erteilt NIAG rechtzeitig alle für die Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen.
2. Soweit es für die Vertragserfüllung nützlich ist, unterstützt der Auftraggeber NIAG bei der Vertragsdurchführung unentgeltlich, indem er z.B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hardware, Betriebssystem und Basissoftware, Daten und Telekommunikationseinrichtungen sowie -leitungen bereitstellt. Der Auftraggeber gewährt NIAG nach deren Vorgaben unmittelbar und mittels Datenfernübertragung Zugang zur Hard- und Software und sorgt für die erforderlichen technischen Umgebungsbedingungen.
3. Der Auftraggeber trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Vertragsgegenstände ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeiten, z.B. durch dokumentierte Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse, unterbrechungsfreie Stromversorgung, Journaling usw. Der Auftraggeber führt vor Beginn der Leistungen, sonstigen zur Leistungserbringung erforderlichen Eingriffen von NIAG in die EDV-Anlage und sonstigen besonderen Vorkommnissen eine Datensicherung durch oder stellt auf andere Weise sicher, dass die aktuellen Daten aus in maschinenlesbarer Form bereitgehaltenen Datenbeständen mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind. NIAG wird den Auftraggeber rechtzeitig vor solchen Eingriffen verständigen.
4. Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, ist NIAG von ihrer Leistungspflicht befreit. Leistet NIAG dennoch, wird der zusätzliche Aufwand entsprechend der gültigen Preisliste in Rechnung gestellt.

§ 5 Leistungszeit, Verzögerungen

1. Termine sind nur in schriftlicher Form verbindlich. Mahnungen und Fristsetzungen des Auftraggebers bedürfen der Schriftform. Nachfristen müssen angemessen sein. Sie dürfen nicht kürzer als zwei Wochen sein.
2. Für den Zeitraum, in dem NIAG auf Informationen oder Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers wartet, verlängern sich Fristen und Termine entsprechend. Gleiches gilt, wenn NIAG an der ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages aufgrund von Umständen gehindert ist, die NIAG nicht zu vertreten hat. Solche Umstände sind insbesondere höhere Gewalt, staatliche Maßnahmen, Nichterteilung behördlicher Genehmigungen, Arbeitskämpfe jeder Art, Sabotage, Rohstoffmangel, unverschuldete, verspätete Daten- und Materialanlieferungen Dritter und andere unvorhersehbare Hindernisse außerhalb der Beeinflussungsmöglichkeit von NIAG. NIAG wird den Auftraggeber über Beginn, Ende sowie Art des Hindernisses unverzüglich informieren.
3. Sollte NIAG in Verzug geraten, ihre Leistungen nicht oder nicht wie geschuldet erbringen und steht dem Auftraggeber ein Wahlrecht zwischen Erfüllung, Rücktritt und/oder Schadensersatz zu, so hat dieser das Wahlrecht innerhalb einer Woche gegenüber NIAG in schriftlicher Form auszuüben. Unterlässt der Auftraggeber dies, so wird vermutet, dass NIAG zur weiteren Leistung berechtigt ist und der Auftraggeber keine Rechte aus Leistungsstörungen geltend macht.
4. Wenn der Auftraggeber Verzögerungen zu vertreten hat, kann NIAG angefallene Mehrkosten in Rechnung stellen.
5. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über. Versicherungen der Ware bewirkt NIAG nur auf ausdrückliche Weisung des Auftraggebers.
6. Selbstlieferungsvorbehalt: Bedient sich NIAG für ihre Leistung anderer Dienstleister oder Vorlieferanten, so steht NIAG für die rechtzeitige Leistungserbringung nur ein, wenn NIAG die erforderlichen Leistungen/Lieferungen rechtzeitig erhält. NIAG hat das Recht, von dem Vertrag mit dem Auftraggeber ganz oder teilweise zurück zu treten, wenn der Dienstleister/Vorlieferant die für die Leistungserbringung gegenüber dem Auftraggeber erforderliche Leistung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringt, ohne dass NIAG dies vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet. NIAG wird den Auftraggeber in diesem Fall unverzüglich informieren und ihm im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich erstatten.

§ 6 Annahme und Abnahme der Lieferung und Leistung

1. Nach jeder Lieferung oder nicht abnahmebedürftigen Leistung kann NIAG vom Auftraggeber eine schriftliche Erklärung verlangen, dass die Lieferung oder Leistung richtig, vollständig und frei von offensichtlichen Mängeln ist (Annahmeerklärung). Die Durchführung einer Annahmeproofung mit Rechtswirkung gegenüber NIAG erfolgt ansonsten nur bei besonderer Vereinbarung.
2. Sind offensichtliche Mängel vorhanden, hat der Auftraggeber diese in der Annahmeerklärung konkret zu benennen. Unerhebliche Abweichungen von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit berechtigen nicht zur Verweigerung der Erklärung. Die Verpflichtung zur Mängelbeseitigung im Rahmen der Nacherfüllung bleibt unberührt.
3. Die Annahmeerklärung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung abzugeben, andernfalls gilt sie als erfolgt. NIAG wird zu Beginn dieser Frist auf diese Rechtsfolge hinweisen. Die Erklärung gilt ebenso als abgegeben, wenn der Auftraggeber die Vertragsgegenstände länger als zwei Wochen seit Überlassung rügelos nutzt oder seine Billigung auf andere Weise ausdrückt, z.B. durch vorbehaltlose Zahlung der Vergütung.
4. Bei Teilleistungen erstreckt sich die Annahmeerklärung nicht auf solche Eigenschaften der Vertragsgegenstände, die erst im Zusammenhang mit späteren Lieferungen und Leistungen

geprüft werden können. Sobald Teilleistungen oder Teilwerke vom Auftraggeber produktiv genutzt werden, gelten sie als akzeptiert bzw. abgenommen.

5. Für die Abnahme von abnahmebedürftigen Leistungen gelten die Absätze 1 - 5 entsprechend.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. NIAG behält sich das Eigentum an den gelieferten Gegenständen bis zum Rechnungsausgleich vor. Ist der Käufer Kaufmann und gehört der Kaufvertrag zum Betrieb seines Gewerbes, oder ist der Käufer eine juristische Person oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen, behält NIAG sich darüber hinaus das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Erfüllung aller bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegenüber dem Auftraggeber aus dieser Geschäftsbeziehung entstandenen Forderungen einschließlich aller Forderungen aus Anschlussaufträgen und Nachbestellungen vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist NIAG berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen und anschließend zu verwerten; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers nach Abzug angemessener Verwertungskosten anzurechnen.
2. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen und Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber NIAG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von NIAG hinzuweisen.
3. Der Käufer ist berechtigt, Vorbehaltswaren selbst zu verbrauchen oder im ordentlichen Geschäftsvorgang zu verkaufen. NIAG kann die Verbrauchs- und Verkaufsbefugnis widerrufen, wenn der Käufer mit seinen Zahlungsverpflichtungen NIAG gegenüber in Verzug gerät. Der Käufer tritt bereits jetzt alle Forderungen, die er aus der Veräußerung gegen seinen Abnehmer oder Dritte erwirbt, und Ansprüche aus Versicherungsleistung wegen Untergangs oder Beschädigung der Vorbehaltsware oder aus unerlaubter Handlung sicherungshalber an NIAG in voller Höhe ab. Der Käufer ist widerruflich zur Einziehung dieser Forderungen ermächtigt. NIAG wird den Widerruf nur aussprechen und die abgetretenen Forderungen nur einziehen, wenn der Käufer mit seinen Zahlungsverpflichtungen NIAG gegenüber in Verzug gerät, er seine Zahlungen eingestellt hat oder ein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Waren zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige, das Eigentum der NIAG gefährdende Verfügungen zu treffen, solange der Eigentumsvorbehalt wirkt.
4. NIAG verpflichtet sich, die Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der Wert der durch den Eigentumsvorbehalt bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um 20% (zwanzig v. H.) oder mehr übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten liegt im Ermessen der NIAG.

§ 8 Preise, Zahlungen, Aufrechnung und Abtretung

1. Soweit die Vertragspartner nicht Preise für Lieferungen und Leistungen individuell vereinbart haben, gilt stets die bei Lieferung und Leistung aktuelle Preisliste von NIAG. Fahrtkosten, Spesen, Datenträger, Versand-, Telekommunikations- und andere Nebenkosten berechnet NIAG stets nach der jeweils gültigen Preisliste. NIAG übermittelt dem Auftraggeber auf Anforderung die jeweils gültige Preisliste. Die Versandkosten werden in Abhängigkeit von Versandart, Anzahl, Größe und Gewicht der Pakete berechnet.
2. Zu allen Preisen kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils aktuellen gesetzlichen Höhe nach den umsatzsteuerlichen Vorschriften hinzu.
3. Bei grenzüberschreitenden Geschäften übernimmt NIAG nicht die im Empfängerland eventuell anfallenden Steuern, Zölle, Gebühren, etc.
4. NIAG ist berechtigt, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Preisliste durch eine neue Preisliste zu ersetzen bzw. bei Dauerschuldverhältnissen die vereinbarten Vergütungen zu erhöhen, frühestens jedoch 12 Monate nach Vertragsschluss bzw. nach der letzten Erhöhung. Von diesem Recht kann mehrfach Gebrauch gemacht werden. Die jeweils neuen Preislisten bzw. Vergütungen gelten dann für die weitere Vertragsabwicklung und -abrechnung. Die Preiserhöhung wird dem Auftraggeber mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich angekündigt. Beträgt die Preiserhöhung bei gleichem Leistungsumfang mehr als 5 % gegenüber der letzten Abrechnung für dieselbe Leistung, so kann der Auftraggeber den Vertrag außerordentlich mit Wirkung zum Eintritt der Preiserhöhung schriftlich kündigen. Diese Kündigung muss NIAG eine Woche vor dem Erhöhungszeitpunkt zugegangen sein. Im Falle der Kündigung sind alle bis zur Vertragsbeendigung erbrachten Leistungen nach den alten Preisen abzurechnen.
5. Zahlungen sind vorbehaltlich fester Zahlungstermine sofort nach Eingang der Rechnung ohne Abzug fällig und innerhalb von 14 Tagen vorzunehmen. Im Übrigen gelten im Verzug, auch hinsichtlich des Zinslaufes, die gesetzlichen Vorschriften. Zahlungen per Scheck, Wechsel oder sonstigen Zahlungspapieren werden von NIAG nicht entgegengenommen. Die Forderung erlischt erst, wenn NIAG unwiderruflich über den Betrag verfügen kann. Alle in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten trägt der Auftraggeber.
6. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ansprüche aus diesem Vertrag kann der Auftraggeber nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von NIAG an Dritte abtreten. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur auf Ansprüche aus diesem Vertrag stützen.
7. Bei Zahlungsverzug ist NIAG nach Mahnung zur Rücknahme des Liefergegenstandes berechtigt und ist der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet. Dies gilt auch bei sonstigem erheblichem vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers.

§ 9 Mängelhaftung

1. NIAG verspricht die fachgerechte und sorgfältige Durchführung des Vertrages. Darstellungen in Teststücken und öffentliche Äußerungen, insbesondere in Produkt- und Projektbeschreibungen, in der Werbung und im Internet, stellen keine Beschreibungen der Beschaffenheit der Leistung oder eine Garantie derselben dar; es sei denn auf diese wird vertraglich ausdrücklich Bezug genommen. Maßgeblich sind allein die Angaben in der Preisliste, der Auftragsbestätigung sowie diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Bei vereinbarungsgemäß gebrauchten Liefergegenständen ist eine Sachmängelhaftung ausgeschlossen. Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.
3. Der Auftraggeber trifft im Rahmen des Zumutbaren alle erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung, Eingrenzung und Dokumentation der Mängel. Er überlässt NIAG im Mangelfall alle verfügbaren Informationen und unterstützt die Mangelbeseitigung im Rahmen seiner vertraglichen Mitwirkungspflichten.
4. NIAG kann einen Mangel zunächst durch Nacherfüllung (Nachbesserung oder Nachlieferung) beheben. Die Nacherfüllung bei Hardware erfolgt nach Wahl von NIAG durch Instandsetzung oder Neulieferung, bei Softwareleistungen nach Wahl von NIAG durch Überlassen eines neuen Programmstandes oder dadurch, dass NIAG Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Nicht in jedem Fall ist durch Nachbesserung eine völlige Beseitigung eines Mangels möglich. Ein neuer Programmstand oder Ersatzhardware ist vom Auftraggeber auch dann zu übernehmen, wenn dies für ihn zu einem zumutbaren Anpassungsaufwand führt. NIAG trägt nicht die zur Nachbesserung erforderlichen Transport- und Wegekosten. Der Auftraggeber hat den

betroffenen Gegenstand im Gewährleistungsfall vollständig und korrekt verpackt mit einer Kopie des Lieferscheins am NIAG zu übersenden.

5. Falls die Nacherfüllung hinsichtlich eines bestimmten Mangels nach drei Versuchen trotz schriftlich gesetzter, angemessener Ausschlussfrist endgültig fehlschlägt, hat der Auftraggeber das Recht, die Vergütung angemessen herabzusetzen oder den Vertrag rückgängig zu machen. Bei Dauerschuldverhältnissen steht dem Auftraggeber statt der Herabsetzung der Vergütung ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Für Schadensersatzansprüche gilt der nachfolgende Paragraph „Sonstige Haftung“. Andere Rechte des Auftraggebers aufgrund des Mangels, insbesondere Aufwendungsersatz für Mangelbeseitigung durch Dritte, Neulieferung und Vertragskosten, sind ausgeschlossen.
6. Wird NIAG bei Störungen tätig, die durch die Umgebung der vertragsgegenständlichen Soft- oder Hardware, deren Veränderung durch den Auftraggeber oder Bedienungsfehler hervorgerufen wurden, so stellt NIAG den entstandenen Aufwand in Rechnung. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber seiner Rügepflicht nach § 377 HGB nicht nachgekommen ist.
7. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang. Ist der Käufer ein Verbraucher, verjähren Mängelansprüche in zwei Jahren ab Gefahrübergang, es sei denn, es handelt sich bei dem Kaufgegenstand um eine gebrauchte Sache; bei einer gebrauchten Sache verjähren Mängelansprüche in 12 Monaten ab Gefahrübergang.
8. Die Parteien können im Vertrag kürzere Verjährungsfristen vereinbaren.
9. Keine Gewähr leistet NIAG für Mängel und Schäden, die aus ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, Nichtbeachtung von Anwendungshinweisen oder fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung bzw. Verwendung entstanden sind. Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung bzw. Einsatz der gelieferten Teile sind unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich eine vereinbarte Beschaffenheit bezeichnen; Sie befreien den Auftraggeber nicht von eigenen Prüfungen.

§ 10 Sonstige Haftung, Entschädigungspauschale

1. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit nicht eine zwingende gesetzliche Haftung besteht, in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
2. Für die pünktliche und richtige Belieferung mit Daten über Produkte Dritter ist NIAG ausschließlich auf die Vorlieferanten angewiesen. NIAG kann deshalb für die rechtzeitige und richtige Belieferung mit solchen Daten nicht einstehen, sondern nur für die Wahrnehmung der eigenen Pflichten.
3. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet NIAG nur, wenn der Auftraggeber sichergestellt hat, dass diese Daten aus in maschinenlesbarer Form bereitgehaltenen Datenbeständen mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind. Die Haftung ist auf den Wiederherstellungsaufwand beschränkt, es sei denn, die Datenverluste wurden von NIAG vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.
4. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Schadensersatz auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Zusicherung der Abwesenheit eines Mangels gehaftet wird.
5. Soweit NIAG nach diesen AGB oder aus sonstigen Gründen für einen Schaden haftet, ist diese Haftung beschränkt auf maximal des mit dem anspruchstellenden Kunden erzielten durchschnittlichen Jahresumsatzes; maßgeblich ist das Jahresmittel der in den letzten 36 Kalendermonaten vor Eintritt des Schadensfalles datierenden Kundenrechnungen. Höchstens haftet NIAG bis zu einer Höhe von 1.000.000,- EUR.
6. Soweit eine Versicherung von NIAG für den Schaden einsteht, stellt NIAG dem Auftraggeber die Versicherungszahlung in vollem Umfang zur Verfügung.
7. Für andere Ansprüche des Auftraggebers aus dem Vertragsverhältnis als solche aus Mängelhaftung (siehe vorhergehender Paragraph) gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr, es sei denn, NIAG hat vorsätzliches Handeln zu vertreten. Sie beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von dem Schadensereignis Kenntnis erlangt.
8. Fachbezogene Beratung und Dienstleistungen im Übersetzungsbereich leistet NIAG nach bestem Wissen aufgrund der vorhandenen Erfahrung, jedoch unter Ausschluss jeglicher Haftung.
9. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter und der Personen, deren sich NIAG zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten bedient.
10. Wenn die Bestellung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht ausgeführt wird, so hat der Auftraggeber an NIAG für die entstandenen Aufwendungen und den entgangenen Gewinn eine pauschale Entschädigung von 10 % des Kaufpreises zu zahlen. Diese pauschale Entschädigung mindert sich in dem Maße, wie der Kunde nachweist, dass Aufwendungen oder ein Schaden nicht entstanden sind. Im Falle eines außergewöhnlich hohen Schadens behält sich NIAG das Recht vor, diesen anstelle der Pauschale geltend zu machen.

§ 11 Geheimhaltung und Verwahrung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Informationen und Unterlagen - auch nach Vertragsbeendigung - vertraulich zu behandeln. Die Vertragspartner verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass Missbrauch durch Dritte ausgeschlossen ist.
2. Jede Partei ist verpflichtet, Unterlagen und Dokumente, welche sie zum Zwecke der Vertragserfüllung von der anderen Vertragspartei erhalten hat, auf Verlangen an diese zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht ist insoweit ausgeschlossen.
3. Mitarbeiter der Vertragspartner und an der Vertragsdurchführung beteiligte Dritte, die Zugang zu den in Absatz 1 genannten Gegenständen haben, sind schriftlich über die Geheimhaltungspflicht zu belehren. Für die Mitarbeiter des Auftraggebers gilt dies auch hinsichtlich der Rechtsverhältnisse an der Software und der Befugnisse des Auftraggebers.

§ 12 Datenschutz

Personenbezogene Kundendaten werden von NIAG lediglich zur zweckbezogenen Durchführung von Kundenbestellungen verwendet. Eine weitergehende Nutzung z. B. für Werbezwecke ohne das ausdrückliche Einverständnis des Kunden ist ausgeschlossen. Die E-Mail-Adresse des Kunden wird nur für Informationsschreiben zu den Aufträgen und - falls vom Kunden gewünscht - für eigene Newsletter genutzt. Es werden keine personenbezogenen Kundendaten an Dritte weitergegeben. Ausgenommen hiervon sind

Dienstleistungspartner, die zur Bestellabwicklung die Übermittlung der Daten erfordern. In diesem Fall beschränkt sich der Umfang der übermittelten Daten auf das erforderliche Minimum. Auf die Angaben bzgl. DSGVO der EU auf der NIAG Webseite wird ausdrücklich verwiesen.

§ 13 Vertragsbeendigung

1. Jede Kündigung oder Rücktrittserklärung bedarf der Schriftform.
2. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist zuvor unter Angabe des Grundes und Setzen einer angemessenen Frist zur Beseitigung des Grundes schriftlich anzudrohen, es sei denn, ein weiteres Zuwarten ist nicht zumutbar. Wichtige Gründe für eine Kündigung sind unter anderem:
 - Zahlungsverzug über drei Monate;
 - Verletzung der dem Auftraggeber obliegenden Pflichten;
 - wenn gegen den Auftraggeber ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird.
3. Bei Dauerschuldverhältnissen hat NIAG ein außerordentliches Kündigungsrecht unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende, wenn Technologie (Hard-/Software), die NIAG von einem Vorlieferanten oder anderen Dienstleister bezieht,
 - a. von diesem Dritten nicht mehr weiterentwickelt oder nicht mehr an NIAG geliefert wird, oder
 - b. nicht mehr auf fortgeschrittener Hardware oder mit aktueller Betriebs- und sonstiger Software lauffähig ist, oder
 - c. einem Rahmenvertrag der NIAG mit dem Dritten unterworfen ist, den der Dritte gekündigt hat.NIAG muss die Kündigung innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Mitteilung an den Auftraggeber, dass eine der vorgenannten Voraussetzungen vorliegt, erklären.

4. Für den Fall, dass die Warenkreditversicherung für die Durchführung des Vertrages verweigert wird, bei Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Wechsel- oder Scheckprotest oder anderen konkreten Anhaltspunkten über eine Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers steht NIAG ein besonderes Rücktrittsrecht zu, welches binnen zwei Wochen nach Kenntniserlangung ausgeübt werden muss.
5. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Auftraggeber zur Rückgabe sämtlicher Vertragsgegenstände sowie der vollständigen überlassenen Dokumentation und sonstiger Unterlagen verpflichtet. Die ordnungsgemäße Rückgabe umfasst auch die vollständige Löschung und Vernichtung sämtlicher gegebenenfalls vorhandener Kopien von vertragsgegenständlicher Software. NIAG kann auf die Rückgabe verzichten und die Löschung von Software bzw. Vernichtung von Gegenständen anordnen.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden und Änderungen zu den Verträgen bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für die Aufhebung der Schriftform. Für die Wahrung der Schriftform genügt eine bestätigte E-Mail.
2. Erfüllungsort und Gerichtsort ist der Sitz von NIAG.
3. Alle vorherigen AGB verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Nova Incepta AG

Untere Paulistrasse 57, CH 8834 Schindellegi, Schweiz
Handelsregister: CHE-114.996.695

Stand: 17.5.2018